Verordnung über die Parteienfinanzierung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 29. Oktober 2019 (Stand 29.10.2019)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 12 Abs.4 Gemeindeordnung, beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Art. 2 Grundbeitrag

Jede teilnehmende Partei erhält einen Grundbeitrag von CHF 1'000.

Art. 3 Gemeindepräsidium

² Nimmt eine Partei nur an den Wahlen für das Gemeindepräsidium teil, erhält sie keinen Grundbeitrag gemäss Art 2.



Art. 4 Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission,

Für jede kandidierende Person erhält die entsprechende Partei CHF 100.

Art. 5 Stille Wahlen

Bei stillen Wahlen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 6 Überprüfung der Entschädigung

Die Regelung der Entschädigung wird durch den Gemeinderat jeweils vor den Gemeindewahlen überprüft.

Art. 7 Aufhebung der bisherigen Verordnung / Inkrafttreten

Rubigen, 29. Oktober 2019

Gemeinderat Rubigen

Renato Krähenbühl Roland Schüpbach Präsident Sekretär

¹ Die an den Gemeindewahlen teilnehmenden Parteien oder Wählergruppierungen (Partei) erhalten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 einen Beitrag an ihre Wahlkosten.

² Die Auszahlung von Beiträgen nach Art. 2 und 4 erfolgt nur an Parteien, welche bei den Proporzwahlen in einem Gremium einen Wähleranteil von mindestens fünf Prozent erzielen.

³ Die Auszahlung von Beiträgen nach Art. 3 erfolgt nur an Parteien, welche bei den Majorzwahlen einen Wähleranteil von mindestens 10 Prozent erzielen.

¹ Für jede Kandidatur erhält die Partei einen Beitrag von CHF 500.

¹Die Verordnung über die Parteienfinanzierung vom 20. November 2012 wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.10.2019	29.10.2019	Erlass	Totalrevision

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	29.10.2019	29.10.2019	Totalrevision